Änderungsvorschläge von Frankreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zu Anlage 1 des Übereinkommens

I.	Prutbericht Muster Nr. 1 B:
	Die folgende Zeile ist zu streichen: "Mittlere Oberfläche jeder Kammer:
	$S_n = \sqrt{S_{in} - S_{en}}$ $m^{2^{44}}$
2.	Prübericht Muster Nr. 2 B:
	Die Formel unter (b) ist zu ersetzen durch:
	$\label{eq:theta_interpolation} \text{,,} \theta_i = \frac{\Sigma S_{in} \theta_{in}}{\Sigma S_{in}} ``C $\pm$$
3.	Bei allen Prüfberichten zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit der Kühl- oder Heizeinrichtun (Kältespeicher, Kältemaschine, Heizanlage) ist im Prüfbericht Muster Nr. 1 A nach der Zeile "Zusatzeinrichtungen: 6)" anzufügen die Zeile
	"Gesamtwärmedurchgangskoeffizient K = W/m²K"
4.	Prüfbericht Muster Nr. 5:
	Nach "Antriebskraft elektrisch/Verbrennungsmotor/hydraulisch 1)" ist anzufügen:
	"Beschreibung"
	"Marke Type Leistung kW bei U/min"
	Nach "Kondensator" und "Verdampfer" ist anzufügen:
	"Lüftermotor: Marke Typ Anzahl Leistung
	kW bei

Diese Änderung ist gemäß Art. 18 Abs. 6 des Übereinkommens mit 30. September 1990 in Kraft getreten.